



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

Freitag, 17. Dezember 2021

Nr. 55

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau	S. 655
Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Krummwisch	S. 656
Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert	S. 673
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Wehrau für das Haushaltsjahr 2022	S. 691
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Seekanal für das Haushaltsjahr 2022	S. 692
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau für das Haushaltsjahr 2022	S. 693
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Olendieksau für das Haushaltsjahr 2021	S. 694
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Olendieksau für das Haushaltsjahr 2022	S. 695
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokeler Au für das Haushaltsjahr 2022	S. 696

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schinkel-Warleberg für das Haushaltsjahr 2022	S. 697
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Melsdorfer Au für das Haushaltsjahr 2022^	S. 698
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr für das Haushaltsjahr 2021	S. 699
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr für das Haushaltsjahr 2022	S. 700
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld für das Haushaltsjahr 2021	S. 702
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld für das Haushaltsjahr 2022	S. 703
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge für das Haushaltsjahr 2022	S. 704
Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2020 der KielRegion GmbH	S. 705

**1. Satzung
zur Änderung der S A T Z U N G
des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau**

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau vom 07.12.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung Wasser- und Bodenverbandes Luhnau vom 15.03.2019 erlassen:

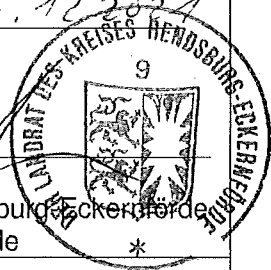
Artikel 1

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 5.729 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet folgender Gewässer: Luhnau und Schöpfwerk Reinholdsgaben, das sind Flächen in den Gemeinden Bargstedt (Ortsteil Holtdorf), Breiholz, Brinjahe, Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt, **Jevenstedt**, Nienborstel, Nindorf, Oldenhütten, Remmels und Stafstedt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am <u>07.12.2021</u> Hamweddel, <u>07.12.2021</u> <u>[Signature]</u> Datum Verbandsvorsteher	2. genehmigt: Rendsburg, <u>13.12.2021</u> i.A. <u>[Signature]</u> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde 
3. ausgefertigt: Hamweddel, <u>15.12.21</u> <u>[Signature]</u> Datum Verbandsvorsteher	4. bekannt gemacht am <u>17. Dez. 2021</u> <u>[Signature]</u> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes

Krummwich

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - VWG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Erster Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 VWG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Krummwich und hat seinen Sitz in 24796 Krummwich, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 VWG.

(2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Obere Eider.

(3) Das Verbandsgebiet ist circa 780 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Gewässer Alter Eiderkanal und „Graben Groß Nordsee“, das sind die Flächen in den Gemeinden Breitenbek, Felde und Krummwich.

(4) In der dieser Satzung als Anlage beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in 24768 Rendsburg, Kaiserstraße 8, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten ist in digitaler Form bei der Geschäftsführung des

Verbandes beim Deich- und Hauptsiederverband Dithmarschen, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
5. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz

8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird bei der Geschäftsführung und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu §§ 6,33 WVG, §§ 48,75 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens **0,80** Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens **4,00** Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von **1,00** Meter von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Innerhalb eines Streifens von **5,00** Meter von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von **5,00** Meter nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens **7,00** Meter haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten oder einem anderen Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Zweiter Abschnitt Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Zusätzlich können Ersatzmitglieder gewählt werden.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung oder direkt mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmenanzahl erhöht sich für das Mitglied um die Anzahl der BE des Flächenbeitrages einschließlich der Zu- und Abschläge laut Beitragsbuch, aufgerundet auf volle Stimmen. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am **31. Dezember 2025**.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle. Wenn kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung steht, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.

Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs.6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Jahresabschluss zu beschließen und den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 1.000,- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
14. zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses zu wählen.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 2 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals **2024**.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von **1.000,-- €** - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, 5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,

11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis **1.000,- €** in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; sie oder er hat unverzüglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von **1.000,-- €** (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

§ 22

(zu § 57 WVG)

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle

wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.

Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

(3) Dem Geschäftsführer werden neben dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören

1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von **500,-- €** im Einzelfall oder **100,-- €** monatlich,

2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von **500,-- €**.

(5) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands.

Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7-20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Der Deich- und Hauptsieflverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Der vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresabschluss ist von dem Verbandsausschuss zu beschließen und Grundlage für seine Entlastungsentscheidung.

(4) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LVWG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit/ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LVWG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 26
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LVWG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge werden jährlich gehoben.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

(4) Die Hebung der Beiträge kann der Verband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen.

§ 27

(zu DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personen bezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichern-Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde : Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 28

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 443)) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel **0,25** cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

Vierter Abschnitt **Anordnungen, Zwangsmittel**

§ 31

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und/oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 33
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)
Beschäftigte des Verbandes

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen.
- (2) Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen. Der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers des Verbandes.

§ 34
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von **5.000,-- €** sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von **3.000,-- €**.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

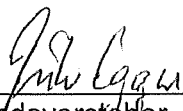
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. November 2014 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

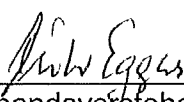
Ausgefertigt:

Krummwisch, den *01.12.21*

Krummwisch, den *09.12.21*



Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
Krummwisch



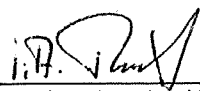
Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
Krummwisch

Genehmigt:

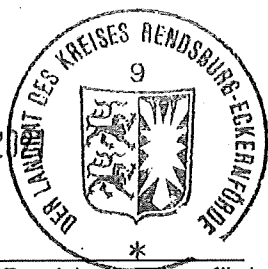
Bekannt gemacht:

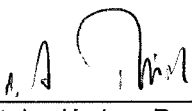
Rendsburg, den
06. Dez. 2021

Rendsburg, den **17. Dez. 2021**



Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände





Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes

Norby-Bohnert

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - VWG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Erster Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3, 6 VWG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Norby-Bohnert und hat seinen Sitz in 24354 Rieseby, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 VWG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Schlei (NG 24).
- (3) Das Gebiet des Verbandsgebietes ist circa 1.400 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Gräben I (in Bohnert mit Auslauf in Ornum Noor), II (in Büstorf mit Auslauf in die Schlei), III (in Petribek mit Auslauf in die Schlei), IV (in Petriholz mit Auslauf in die Schlei) und V (in Stubbe mit Auslauf in die Schlei). Es handelt sich um Flächen in den Gemeinden Kosel (Ortsteil Bohnert) und Rieseby.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in 24768 Rendsburg, Kaiserstraße 8, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten ist in digitaler Form bei der Geschäftsführung des

Verbandes beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

(6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift "Wasser- und Bodenverband Norby-Bohnert".

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) sowie anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken in bebauten Ortslagen die jeweiligen Gemeinden (kooperative Verbandsmitglieder).
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
5. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege

7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz

8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer

9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege

10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften

11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird bei der Geschäftsführung und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu §§ 6,33 WVG, §§ 48,75 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens **0,80** Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens **4,00** Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von **1,0** Meter von der oberen Böschungskante nicht umgebrochen werden.

(4) Innerhalb eines Streifens von **5,00** Meter von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von **5,00** Meter nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens **7,00** Meter haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss jährlich Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder einer vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Zweiter Abschnitt Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Zusätzlich können Ersatzmitglieder gewählt werden.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- jede Person, die von einem korporativen Mitglied oder dinglichen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

(3) Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmenanzahl erhöht sich für das Mitglied um die Anzahl der BE des Flächenbeitrages einschließlich der Zu- und Abschläge laut Beitragsbuch, aufgerundet auf volle Stimmen. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

(7) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(8) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am **31. Dezember 2022**.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle. Wenn kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung steht, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.

Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Jahresabschluss zu beschließen und den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von **100,- €** in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
14. zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses zu wählen.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 3 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

§15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals **2023**.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,

2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von **3.000,-- €** - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4,5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis **100,-- €** in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgaben-erfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; sie oder er hat unverzüglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

(4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von **3.000,-- €** (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

§22

(zu § 57 WVG)

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Verband kann einen (oder mehrere) Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.

Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

(3) Dem Geschäftsführer werden neben dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören

1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von **5.000,-- €** im Einzelfall oder **500,-- €** monatlich,

2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von **500,-- €**.

(5) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7-20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Der Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Der vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresabschluss ist von dem Verbandsausschuss zu beschließen und Grundlage für seine Entlastungsentscheidung.

(4) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Wasser- und Bodenverbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3

b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vor- teils-) Gebieten	eine Beitragseinheit / ha
c) Drainung und Bodenbe- arbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	Einzelne betroffene Grund- stücke	Tatsächlich angefallene Kosten
d) Rohrleitungen ohne Ge- wässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit/ha

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbands- vorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge werden jährlich gehoben. Eine einjährige Zahlung der Beiträge bleibt zulässig.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

(4) Die Hebung der Beiträge kann der Verband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen.

§ 27

(zu DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personen bezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.

m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde : Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 28

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel **0,25** cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

Vierter Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und/oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 33
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)
Beschäftigte des Verbandes

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen er-

gänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TW).

(2) Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen hat gleichzeitig die Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verbandes.

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

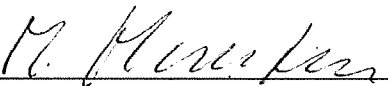
(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von **1.000,-- €** sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von **1.000,-- €**.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.2009 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

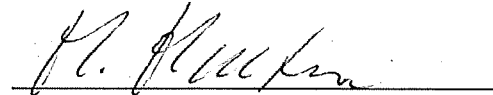
Rieseby, den 30.11.21



Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
Norby-Bohnert

Ausgefertigt:

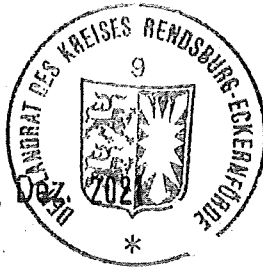
Rieseby, den 10. Dez. 2021

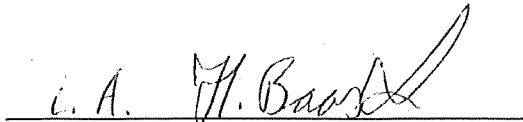


Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
Norby-Bohnert

Genehmigt:

Rendsburg, den 03. Dez.

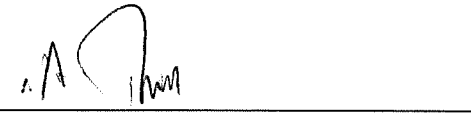




Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Bekannt gemacht:

Rendsburg, den 17. Dez. 2021



Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Untere Wehrau

für das Haushaltsjahr **2022**

Aufgrund der §§ 6 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasser-verbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom **24.11.2021** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

29.100,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf **0,00 EUR**
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **2.500,00 EUR**
3. Der Hebetermin auf den 01. September 2022.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	20,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,50	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft		EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung		EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung		EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen		EUR/ha

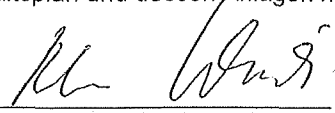
§ 4

Die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Darlehensaufnahme nach § 75 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) wurde am _____ erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **17. Dez. 2021**

Jedes Verbandsmitglied kann 14 Tage nach Veröffentlichung – nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner - in Osterrönfeld, Schmiedestraße 3 Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Osterrönfeld, den 24.11.2021


Klaus Wieck, Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband
Untere Wehrau
24783 Osterrönfeld

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Seekanal

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch
den Verbandsausschuss vom 10.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

32.300 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	14,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,00	EUR / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	2,00	EUR / ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

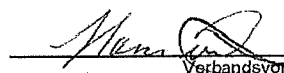
Als Hebetermin wird der **01.04.2022** festgesetzt.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die
Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **17. Dez. 2021**

Emkendorf, den

10.12.2021


Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverbandes

des
Untere Jevernau

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses ~~der~~ ~~Verbandsversammlung~~ vom 17.12.21 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

99.100,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000,- EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.06.22
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>8,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>0,50</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>-</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>-</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>27,-</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>-</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 17. Dez. 2021

Jevernau, den 17.12.21
(Datum)

[Signature]
(Verbandsvorsteher)

Wasser- und Bodenverband Olendieksau

Kreis Rendsburg-Eckernförde

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 02.12.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

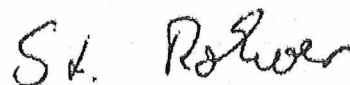
§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich ergangener Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.200	400	59.100	59.900
die Ausgaben	9.100	8.300	59.100	59.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	21.700	0	0	21.700
die Ausgaben	21.700	0	0	21.700

§ 2 - § 6 (unverändert)

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 17. Dez. 2021

Langwedel, den 02.12.2021



Stefan Rohwer
Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Wasser- und Bodenverband Olendieksau

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 02.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

59.600 €.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf | 0 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 10.000 EUR |
| 3. Der Hebetermin auf den | 01.05.2022 |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag | 17,00 EUR / Mitglied |
| 2. Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag | 8,50 EUR / BE |
| 3. Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft | 15,00 EUR / BE |

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 17. Dez. 2021

Langwedel, den 02.12.2021


Der Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

Bokeler Au

für das Haushaltsjahr 20 21

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der~~ Verbandsversammlung vom 13.12.21 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

87.800 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

100.000 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf

0.-

EUR

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

3.000.-

EUR

3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

0

Stellen

4. Der Hebetermin auf den

01.05.22
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag

15.-

EUR/Mitglied

Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag

4.-

EUR/BE

Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft

0.50

EUR/ha

Kapitaldienst

—

EUR/Nha/ha

Deichunterhaltung

—

EUR/BE/ha

Schöpfwerksunterhaltung

—

EUR/BE/ha

Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen

—

EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

17. Dez. 2021

Brammer

(Ort)

, den

13. Dez. 2021

(Datum)

Udo [Signature]

(Verbandsvorsteher)

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Schinkel-Warleberg

für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 37.100,00 € und die Aufwendungen mit 36.700,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 400,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 400,00 € und Ausgaben von 900,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 500,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2022 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

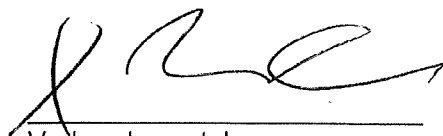
- Grundbeitrag: 30,00 € (20,00 €) / Mitglied (574 BE)
- Flächenbeitrag: 4,00 € (3,00 €) / BE (2.407 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 2,00 € (3,00 €) / BE (2.588 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiedelverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Geop. Köhlschörb, den 09.12.21
Ort


Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Melsdorfer Au für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 31.800,00 € und die Aufwendungen mit 30.500,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 1.300,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 1.300,00 € und Ausgaben von 800,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 500,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2022 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 10,00 € (899 BE)

Flächenbeitrag: 6,00 € (2.204 BE)

Schöpfwerksbeitrag: 180,00 € (17 BE)

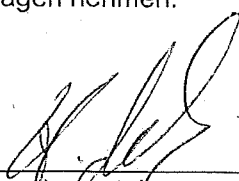
Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 1,00 € (1.599 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiehlverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Melsdorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.


Ort, den 09.12.21


Verbandsvorsteher

Wasserbeschaffungsverband Rumohr

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung ist von der Versammlung am 08.12.2021 beschlossen und am 09.12.2021 der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden.

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Erfolgsplan die Einnahmen	3.900	0	577.800	581.700
die Ausgaben	33.600	29.700	577.800	581.700
2. im Vermögensplan die Einnahmen	38.400	11.800	690.900	717.500
die Ausgaben	74.400	47.800	690.900	717.500

Es werden neu festgesetzt:

- | | | | |
|--|------------|--------------------------|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | von bisher | 400.000,-- € auf nummehr | 395.000,-- EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | wie bisher | | 0,-- EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | wie bisher | | 0,-- EUR. |

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Wasserbeschaffungsverband Rumohr
Der Verbandsvorsteher

S. H.

Bordesholm, den 08.12.2021

Wasserbeschaffungsverband Rumohr

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Die nachstehende Haushaltssatzung ist von der Verbandsversammlung am 08.12.2021 festgesetzt und am 09.12.2021 der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden.

Die Einnahmen und Ausgaben betragen:

im Erfolgsplan	569.800,-- EUR
im Vermögensplan	798.700,-- EUR

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	475.000,-- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,-- EUR
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite	0,-- EUR.

Die Höhe der Verbrauchsgebühr wird auf **1,10 EUR** je cbm entnommenen Wassers festgesetzt. Es wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7 % erhoben.

Hinsichtlich der Festsetzung des Beitragssatzes wird auf § 5, hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühr auf § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung verwiesen.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 08.12.2021

Der Verbandsvorsteher


.....

**1. Nachtrag zur Haushaltssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Verbandsausschuss hat am 24.11.2021 folgenden 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2021 erlassen. Diese schließt für das Geschäftsjahr 2021 wie folgt ab.

	Wirtschaftsplan 2021 in Euro	Nachträge 2021 in Euro	1. Nachtrags- Wirtschaftsplan 2021 in Euro
<u>1. Vermögensplan:</u>			
Einnahmen:	2.233.751,00 €	691.984,00 €	2.925.735,00 €
Ausgaben:	2.233.751,00 €	691.984,00 €	2.925.735,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>2. Erfolgsplan:</u>			
Erträge:	2.238.950,00 €	38.805,00 €	2.277.755,00 €
Kosten:	2.311.650,00 €	-33.210,00 €	2.278.440,00 €
Jahresunterschuss:	72.700,00 €	-72.015,00 €	685,00 €
Jahresüberschuss:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan und deren Anlagen können von den Verbandsmitgliedern im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld in den Bürozeiten:
Mo - Do: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Krusendorf, Am Wasserwerk 1
den 30. November 2021

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
Der Vorstand

**Haushaltssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Verbandsausschuss hat am 24.11.2021 folgende Haushaltssatzung 2022 erlassen. Diese schließt für das Geschäftsjahr 2022 wie folgt ab.

Vermögensplan:

Einnahmen:	661.216,00 €
Ausgaben:	661.216,00 €
	<u>0,00 €</u>

Erfolgsplan:

Erträge:	2.241.805,00 €
Kosten:	2.351.520,00 €
Jahresüberschuss:	<u>109.715,00 €</u>

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan und dessen Anlagen können von den Verbandsmitgliedern im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld in den Bürozeiten:
Mo - Do: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Krusendorf, Am Wasserwerk 1
den 30. November 2021

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 30.11.2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 10.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.208.300,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.243.400,00 Euro
einem Jahresfehlbetrag auf	35.100,00 Euro

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	659.300,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	341.500,00 Euro
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	11.871.300,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	12.247.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	5.279.200,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	18.250.000,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.500.000,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen

§ 3

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Groß Wittensee, 13.12.2021

gez. Krabbenhöft

Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

KielRegion GmbH

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss 2020 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON am 28.06.2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Der Landesrechnungshof hat keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
3. Der Aufsichtsrat hat im Juli und August 2021 im Umlaufverfahren den Gesellschaftern empfohlen, den geprüften Jahresabschluss 2020, der einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 477.620,01 €. Euro ausweist, festzustellen und das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.
4. Die Gesellschafter haben im September 2021 im Umlaufverfahren den geprüften Jahresabschluss unverändert festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 477.620,01 € Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk können von Montag, den 20.12.2021 bis Donnerstag, den 23.12.2021 in den Geschäftsräumen der KielRegion GmbH, Neufeldtstraße 6, 24118 Kiel eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Auflagen bitten wir um vorherige Anmeldung zwecks Terminvereinbarung. Bitte melden Sie sich frühzeitig unter 0431/ 53 03 55 11 oder k.vieth@kielregion.de an.